

**114. Verbürgung der Gegenseitigkeit in Gemäßheit des §. 661
Ziff. 5 C.P.O. Vollstreckbarkeit englischer Urteile in Deutschland.¹**

¹ Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 21 S. 14; Blätter für Rechtsanwendung in Thüringen Bd. 19 S. 72. — Von englischen Schriftstellern sind anzuführen: Wharton, a treatise on the conflict of laws, Philadelphia 1881. Dieser behauptet §. 606: To give extra-territorial effect to a foreign judgement the following conditions are essential: 1) the court in personal actions must

II. Civilsenat. Ur. v. 7. März 1882 i. C. W. P. zu London (Rl.)
 w. Dskar D. u. F. W. zu Greiz (Bekl.). Rep. II. Nr. 475/81.

I. Landgericht Greiz.

II. Oberlandesgericht Sena.

Kläger beehrte, daß einem Urteile, welches er gegen die Beklagten von einer Spezialjury der Graffschaft Middlesex in England erwirkt hatte, und welches am 4. Januar 1876 in die Register des High court of justice exchequer division eingetragen worden ist, die Vollstreckungsklausel beigelegt werde. — Die Beklagten machten hiergegen geltend, daß die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei; Kläger berief sich auf einen Aussatz des barrister at law Alexander im Journal du droit international privé, sowie auf sachverständige Zeugen. Das Oberlandesgericht erachtet diesen Beweis als in seiner Anlage verfehlt; die Benennung verschiedener Schriftsteller genüge nicht, da hier gerade nicht allein sich widersprechende Ansichten entgegenträten, sondern es auch meistens an der Zuverlässigkeit der Grundlagen gebreche. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht verletzt den §. 661 Ziff. 5 C.P.D. nicht, wenn es davon ausgeht, daß der Beweis, es sei betreffs der Voll-

have jurisdiction of the person of the party sued. — 3) the parties interested must have been duly summoned. — 4) the judgement, if in personam, and for a pecuniary claim, must be for a fixed sum. Sodann §. 647: It is now settled in England that a judgement, under the conditions above stated, is conclusive on the merits, if such judgement be for a definite sum; and this even, though the judgement proceeded on a mistaken notion of English law.

Ähnliches ist in dem vom Kläger angerufenen Aussatz im Journal du droit international 1878 S. 29, 1879 S. 136. 137. 143. 145. 151 u. 516/517 entwickelt. Das Hauptwerk ist das von Francis Taylor Piggot, foreign judgements. Vgl. hier insbesondere Bd. 1 S. 29 ff., wo ein Unterschied gemacht wird, ob der Kläger das ausländische Urteil geltend macht oder der Beklagte darauf die *exc. rei judicatae* stützt. Vgl. ferner Bd. 2 (erst 1881 erschienen) S. 25 ff.: the judgements extension act von 1868 bezieht sich nur auf das Verhältnis von England, Schottland und Irland.

Foelix, traité du droit international Bd. 2 Nr. 328 u. 403. 404 reproduziert vorzugsweise Wheaton, wonach das ausländische Urteil für den Kläger in England jedenfalls *prima facie* Beweis schafft. D. C.

streckung von Urtheilen deutscher Gerichte in England und umgekehrt von in England ergangenen Urtheilen in Deutschland die Gegenseitigkeit verbürgt, dem Kläger obliege; denn dieser hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Beweis der Voraussetzungen für seinen Antrag, wozu hier die Verbürgung der Gegenseitigkeit gehört, zu führen.

Wenn sodann das Oberlandesgericht ausspricht, daß durch die Beweise, welche Kläger vorgelegt oder angeboten hat, die richterliche Überzeugung von der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht erbracht werde, so ist dies eine der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogene tatsächliche Erwägung, und sofern der Vertreter des Revisionsklägers weiter rügt, daß nicht aus der vorgelegten Abhandlung im Journal du droit international privé die Überzeugung von der dem Kläger günstigen Praxis der englischen Gerichtshöfe geschöpft worden sei, so erhebt er damit den Vorwurf der Verkennung des englischen Rechtes, welches aber nicht revisibel ist. Die Rüge endlich, daß nach §§. 265. 661 C.P.O. der Richter nicht bloß befugt, sondern auch verpflichtet gewesen wäre, sich selbst die Kenntnis des englischen Rechtes zu verschaffen, scheidet, abgesehen von der Frage, ob eine solche Pflicht anzunehmen sei, schon daran, daß Kläger zugiebt, daß kein englisches Gesetz bestehe, welches die Gegenseitigkeit zusichert, daß diese vielmehr nur aus der Übung der englischen Gerichte hervorgehe. — Diese Übung ist aber kein geltendes Recht, dessen Erforschung dem Richter obliegen könnte, bietet auch in Rücksicht auf die Schwankungen,¹ welchen sie unterlegen hat und in Zukunft noch unterliegen kann, keineswegs die vom Gesetze geforderte Garantie der Gegenseitigkeit.“